

Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld (Vergütungen) für die Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Gemeinde Issum

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV.NRW S. 228) hat der Rat der Gemeinde Issum am 17.03.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Gemeinde Issum beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze werden pro Tag folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------------------|
| a) auf den Wochenmärkten für jeden angefangenen
Quadratmeter der benutzten Fläche
mindestens jedoch | 0,50 Euro
2,50 Euro |
| b) auf den Jahrmärkten für jeden angefangenen
Quadratmeter der benutzten Fläche
mindestens jedoch | 0,50 Euro
5,00 Euro |
| c) auf den Spezialmärkten für jeden angefangenen
Quadratmeter der benutzten Fläche
mindestens jedoch | 0,50 Euro
7,50 Euro |

§ 2

Die Standgelder werden durch Bescheid festgesetzt bzw. von Dienstkräften der Gemeinde Issum, die mit der Erhebung beauftragt sind, gegen Quittung kassiert. Der Bescheid bzw. die Quittung ist bei den Jahrmärkten und den Spezialmärkten während der Marktzeit aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3

Die mit der Marktaufsicht beauftragten Dienstkräfte der Gemeinde Issum führen einen amtlich beglaubigten Tarif bei sich, der auf Verlangen der MarktbenutzerInnen oder bei Widersprüchen vorzulegen ist.

**Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld (Vergütungen)
für die Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte in der Gemeinde Issum**

§ 4

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2001 über die Erhebung von Marktstandsgeld (Vergütungen) für die Wochen- und Jahrmärkte in der Gemeinde Issum außer Kraft.

Issum, den 17.03.2005

gez.

(Kawaters)
Bürgermeister